

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. April 2015

Mitgeteilt den

14. April 2015

Protokoll Nr.

262

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Herr Jean-Pierre Restellini
Präsident der NKVF
Bundesrain 20
3003 Bern

Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Sennhof vom 29. und 30. September 2014

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung dankt der Kommission für die während des Besuchs intensiv geführten Gespräche, Abklärungen und Augenscheine, die objektive Berichterstattung und die abgegebenen Empfehlungen.

Erfreut nimmt die Regierung zur Kenntnis, dass die Gesamtbeurteilung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Sennhof, trotz der baulichen Voraussetzungen und Mängel sowie ihres Alters, positiv ausfällt. Die von der Kommission diesbezüglich festgestellten Mängel sind der Regierung weitgehend bekannt und haben denn auch dazu geführt, dass Arbeiten für einen Neubau beziehungsweise den Ersatz der JVA Sennhof in die Wege geleitet wurden.

A. Allgemeine Bemerkung

Die Regierung des Kantons Graubünden ist sich bewusst, dass die heutige Situation im Sennhof schwierig ist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Wie die Kommission feststellen konnte, muss die JVA Sennhof auf relativ kleinem Raum Platz für vier Haftformen und ein Disziplinarregime bieten. Dieses Nebeneinander diverser Regime führt zu einigen Schnittstellen (Spaziergänge, Arbeits- und Freizeitbeschäftigungen, Aussenkontakte, Verpflegung). Um Abgrenzungen und Probleme möglichst klein zu halten oder gar zu vermeiden, kann es zu Einschränkungen kommen, die grösser sind, als grundsätzlich erwünscht.

B. Besondere Punkte

Einige Punkte im Bericht bedürfen einer Ergänzung oder Bemerkung. Zudem haben sich trotz der Aussprache der Kommission mit den Verantwortlichen des Amts für Justizvollzug Unrichtigkeiten in den Bericht eingeschlichen, die es zu korrigieren gilt.

Ziffer 6: Justizvollzugsanstalt Sennhof

Die JVA Sennhof verfügt über insgesamt 57 Haftplätze (und nicht 73 Plätze, wie im Bericht festgehalten), davon dienen 33 Plätze dem Strafvollzug, inkl. eine Zelle für Frauen und Jugendliche, 20 Plätze dienen der ausländerrechtlichen Administrativhaft und vier Zellen stehen für Untersuchungs-, Sicherheits-, Polizei- und Auslieferungshaft zur Verfügung.

Ziffern 8 und 9: Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen und körperliche Durchsuchung

Die Direktorin hat die Anregung der Kommission bereits aufgenommen und eine angemessene Sprache sowie entsprechendes Verhalten an mehreren Rapporten thematisiert.

Die Kommission schlägt vor, körperliche Durchsuchungen stets in zwei Phasen durchzuführen. Die JVA Sennhof wird diesen Antrag bei der Überarbeitung der entsprechenden Dienstanweisung berücksichtigen.

Ziffern 10 und 13: Lichtzufuhr und Aussensicht in der administrativen Ausländerhaft

Die Verbesserung der Sicht nach aussen ist wegen des Trennungsgebotes nicht möglich. Mit den Blenden in den Zellen ist die Sicht nach oben allerdings möglich. Die Einschränkungen sind aber nur gegen den Innenhof der Anstalt vorhanden. Auf der anderen Gebäudeseite, die für die Insassen zugänglich ist, bestehen keine Einschränkungen.

Ziffer 14: U-Haft

Der Kanton Graubünden bemüht sich und wird sich auch weiterhin bemühen, männlichen und weiblichen Untersuchungshäftlingen den dem jeweiligen Untersuchungszweck angemessenen und den personellen Kapazitäten entsprechenden Freiraum zu gewähren und die möglichen und als notwendig erachteten Aussenkontakte (Besuche, Telefongespräche, Korrespondenz) einzuräumen.

Die engen räumlichen Verhältnisse in der JVA Sennhof lassen aber keinen Zellenfreigang zu. Zudem hat der Haftgrund Kollusionsgefahr gewisse Einschränkungen bezüglich der Aufenthaltsmöglichkeiten und der Aussenkontakte zur Folge. Aussenkontakte sind aber möglich; in der Regel zumindest mit einem Telefonat pro Woche. Der Briefversand erfolgt jeweils nach den Weisungen der Staatsanwaltschaft.

Ziffer 16: Frauen

Die Anregung der Kommission, Frauen einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen zu lassen und nach Möglichkeit in eine andere Anstalt zu verlegen, wird bereits heute so gehandhabt. Frauen werden im Sennhof nicht über Monate untergebracht, sondern bei längeren Strafen nach Hindelbank versetzt. Der Nachteil dieser Lösung besteht darin, dass die Frauen dann in der Regel weit weg von ihren Angehörigen untergebracht werden.

Nicht korrekt ist die Bemerkung, dass Frauen den grössten Teil ihres Tages in der Zelle verbringen. Abgesehen von kurzen Aufenthalten (bis fünf Tage) arbeiten die Frauen in der Lingerie. Bei kürzeren Aufenthalten wird je nach Arbeitsanfall und Fähigkeit der weiblichen Eingewiesenen auch einfache Arbeit in die Zelle gegeben. Zudem steht den Frauen zu gewissen Zeiten auch die Sporthalle zur Verfügung.

Ziffer 17: Jugendliche

Der Kanton Graubünden verfügt über keine Einrichtung, in der eine Unterbringung von Jugendlichen im Sinne der Vorgaben der Kommission möglich wäre. Die nächstgelegenen Einrichtungen befinden sich im Kanton Zürich (MZ Uitikon, Gefängnis Limmattal in Dietikon). Eine Verlegung eines Jugendlichen in diese Einrichtungen würde aber einer Verletzung des Beschleunigungsgebots gleichkommen, stünde doch der Jugendliche der Polizei und der Jugendanwaltschaft in dieser wichtigen ersten Phase der Untersuchung nicht ausreichend für die nötigen Ermittlungen zur Verfügung. Aus den dargelegten Gründen wird in Graubünden bei Jugendlichen Untersuchungshaft sehr zurückhaltend verfügt. Entgegen der Aussagen im Bericht wurden in den Jahren 2013 und 2014 lediglich zwei 16- beziehungsweise 17-jährige Jugendliche in Untersuchungshaft genommen und zwar nur für die Dauer von sieben beziehungsweise vier Tagen. In Polizeihaft befanden sich im Jahre 2013 fünf Jugendliche und im Jahre 2014 zwei Jugendliche. Bei der im Bericht der NKVF angegebenen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 23 Tagen handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis oder um einen Verschieb.

Nachfolgend die detaillierten Zahlen:

2013

- Jahrgang 1996: 4 Jugendliche mit 7 / 3 / 2 / 2 Tagen Aufenthalt
- Jahrgang 1997: 1 Jugendlicher mit 2 Tagen Aufenthalt
- Jahrgang 1998: 1 Jugendlicher mit 2 Tagen Aufenthalt
- Somit insgesamt 6 Jugendliche mit gesamthaft 18 Tagen Aufenthalt

2014

- Jahrgang 1997: 2 Jugendliche mit 4 / 2 Tagen Aufenthalt
- Jahrgang 1998: 1 Jugendlicher mit 2 Tagen Aufenthalt
- Somit insgesamt 3 Jugendliche mit gesamthaft 8 Tagen Aufenthalt
- Den Jugendlichen steht tagsüber auch der Vorraum mit Fitnessgerät zur Verfügung.

- Jugendliche werden je nach Verfassung, Einweisungsgrund auch mit Lernprogrammen am PC beschäftigt. Sie werden angehalten und angeleitet, ein Tagebuch zu verfassen.
- Zudem werden die Jugendlichen durch die Vollzugsmitarbeiter und die Sozialarbeiterin intensiv betreut.

Ziffern 20 und 21: Disziplinarregime und Sanktionen

Eine Veröffentlichung des Sanktionenkatalogs würde den Vollzugsalltag erheblich erschweren und ständige Diskussionen hervorrufen. Zudem sind Disziplinarvergehen und damit auch das zu sanktionierende Verhalten der Insassen in Art. 37 JVG enthalten und damit öffentlich zugänglich. Die Disziplinarmaßnahmen sind in Art. 38 JVG veröffentlicht.

Da die Höchstdauer von 20 Tagen noch nie ausgesprochen wurde, verzichtet die Regierung eine Revision von Art. 38 Abs. 1 JVG anzustossen.

Nicht korrekt sind die von der Kommission wiedergegebenen Zahlen zur durchschnittlichen Dauer der Arreste. Im Jahr 2013 ergingen 24 Arreststrafen mit gesamtthaft 105 Tagen, was eine durchschnittliche Dauer von 4.4 Tagen ergibt. Im Jahr 2014 wurden 15 Arreststrafen mit gesamtthaft 82 Tagen verfügt. Dies ergibt eine durchschnittliche Dauer von 5.5 Tagen.

Ziffer 23: Frist für Sicherungsmassnahme

Die Notwendigkeit von Sicherungsmassnahmen wird täglich geprüft. Dies auch aus vollzugstechnischen und personellen Gründen. Personen in der Sicherungsmassnahme sind betreuungs- und personalintensiver als Insassen im Normalvollzug.

Ziffer 24: Einweisung in Psychiatrie bei Selbstgefährdung

Besteht eine Selbstgefährdung wird sofort der Psychiater beigezogen, der über die Überweisung in eine psychiatrische Einrichtung (Klinik Waldhaus, Chur, oder Klinik Beverin, Cazis) entscheidet, wo auch die notwendige Überwachung sichergestellt ist. Bei dem von der NKVF zitierten Fall missbraucht der Insasse das System, wobei zu betonen ist, dass die JVA Sennhof die Drohungen des Insassen immer ernst nimmt und sachgerecht handelt.

Ziffer 26: Informationen an Eingewiesene

Die Hausordnung ist in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch vorhanden.
Die JVA Sennhof prüft die Übersetzung der Merkblätter, die heute nur auf Deutsch vorhanden sind.

Ziffer 27: Anzahl Arbeitsplätze

Die JVA Sennhof verfügt über 39 Arbeitsplätze, davon 22 in der Industrie, zehn in der Schreinerei, drei in der Küche, zwei im Hausdienst und zwei in der Lingerie.

Ziffer 29: Besuche am Wochenende

Bis anhin konnte stets eine vertretbare Lösung für einen Besuch gefunden werden.

Ziffer 31: Aufstockung Personal übers Wochenende

Die JVA Sennhof wird ab 1. April 2015 durch einen zusätzlichen Mitarbeiter verstärkt.
In Notfällen und Ausnahmesituationen wird aber auch in Zukunft der Bezug privater Sicherheitsdienste unumgänglich sein.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen